

Laibacher Zeitung.

N^o. 76.

Donnerstag am 4. April

1850.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl. 30 kr. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Insetate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal einzuschalten.

Nemtlicher Theil.

Se. k. k. Majestät haben über Antrag des Ministers des Innern mit allerhöchster Entschliessung vom 25. März d. J., am Domcapitel zu Rosenau die Domherren: Joseph Markovits, zum Großproben, Stephan Matyasovsky, zum Rector, Martin Babka, zum Cantor, und Emerich Hóllók, zum Custos huldreichst zu ernennen, und die schon erledigte Stelle des Magistri Canonici Senioris dem Anton Samostoy, Dechant und Pfarrer zu Rimasombath, dann jene des Magistri Canonici Junioris dem Dechant und Pfarrer zu Sajo Püspöky, Martin Markovits, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Se. k. k. Majestät haben über Antrag des Ministers des Cultus und Unterrichtes mit allerhöchster Entschliessung vom 20. März d. J., den bisherigen Supplenten des österreichischen Civilrechtes an der Prager Universität und ernannten Staatsanwalts-Substituten zu St. Pölten, Dr. Adalbert Theodor Michel, zum ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes mit dem Vortrage in deutscher Sprache an der Olmüher Universität zu ernennen geruhet.

Der Minister des Innern hat eine in Galizien erledigte Kreiscommissärsstelle dritter Classe dem galizischen Subernal- und Präsidialconcipisten, Ludwig Pöfninger, verliehen.

Das Ministerium des Cultus hat die unter dem landesfürstlichen Patronate stehende Pfarre zu Przeworsk in Galizien, dem Domherrn an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien, Ludwig Ritter v. Boczkowski, verliehen.

Was geschieht mit den Miethgründen oder Miethhuben?

Die Beschaffenheit der Miethgründe zu schildern, wäre nicht nur eine verlorene Zeit, sondern auch eine überflüssige Arbeit, da ohnehin einem Jeden die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Beziehung erlassen sind, bekannt sind.

Hier kommt es nur auf die Erörterung der Frage:

1. Ob und in wie fern das Gesetz v. 7. September 1848 die bis dahin in Rechtskraft bestandenen Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der Miethgründe aufgehoben hat, und welche Folgen diese Aufhebung nach sich gezogen? und

2. in wie weit die auf diesen Miethgründen bis nun bestandenen Siebigkeiten einer Ablösung unterliegen, und ob sie gleich mit jenen der kaufrechtlichen Gründe behandelt werden können.

Um zu einer entscheidenden Beantwortung schreiben zu können, dürfte vorerst sehr nothwendig seyn, zu prüfen, wer der rechtmäßige Eigenthümer der Miethhuben ist, und ob zwischen den Landbauern und den Grundherrschaften hinsichtlich der Miethhuben ein bloß zeitlicher Bestandvertrag, oder ein zeitliches Eigenthum, und zwar letzteres in oder außer dem Unterthansverbande bestehe?

Die in dieser Beziehung ergangenen Verordnungen, und namentlich das Patent vom 20. April 1770, vom 3. Juli 1788 und die Currende vom 7. April 1790 erklären ausdrücklich, daß das Eigenthum der Miethhuben den Herrschaften gehört, und daß der Miethbesitzer nur lebenslänglicher Frucht-

genießer des Miethgrundes ist, wenn nicht die Mieththe auf seine Erben bedungen worden wäre.

Da in dem Hofd. vom 28. September 1795 das Criterium der Unterthänigkeit nicht in dem getheilten Eigenthume der Besizung, sondern in der persönlichen Unterwerfung unter dem obrigkeitlichen Gerichtsstande oder in der Dependenz des Grundstückes von diesem zu suchen ist, so steht der Miethbesitzer zu dem Grundherrn seiner Ansässigkeit in dem Unterthansverbande, weil beide obige Merkmale der Unterthänigkeit eintreten.

Da nach diesen Prämissen der Miethbesitzer nur lebenslänglicher Fruchtgenießer des Miethgrundes ist, so müssen demselben die nach den §§. 509 — 521 bürgerl. G. B. dem Fruchtgenießer zukommenden Rechte in der Praxis zugestanden, so wie andererseits dem Eigenthümer der Realität seine Rechte aufrecht erhalten werden.

Wenn der, bei der Aufnahme des Miethbesizers abgeschlossene Vertrag für den Fruchtgenieß nicht auf mehrere Personen sich ausdehnt, so untersteht der Miethgrund nach dem Ableben des Miethbesizers dem Verfügungsrechte der Grundherrschaft, allein mit der doppelten Beschränkung, nämlich, daß diese die Miethbesizung nicht für sich behalten, sondern an Unterthanen, jedoch nur kaufrechtlich hintan geben müsse.

Aus diesem schließt sich also unbezweifelt, daß der rechtmäßige Eigenthümer der Miethhuben nur die Grundherrschaft sey, und daß der Miethbesitzer nur als ein zeitlicher Fruchtgenießer erscheint, in wie fern er nicht durch Verträge nachzuweisen vermag, auf wie viel Personen nämlich die Mieththe verliehen wurde, und daß daher das Verhältniß zwischen den Landbauern und der Grundherrschaft hinsichtlich der Miethhuben nur als ein zeitlicher Bestandvertrag zu beachten ist.

Nun zur Beantwortung der ad 1 und 2 aufgeworfenen Fragen.

Das Gesetz vom 7. September 1848 hat im §. 1 die Unterthänigkeit und alle diese Verhältnisse normirenden Gesetze aufgehoben, und im §. 2 alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rustical-Gründen für erloschen erklärt. Durch dieses Gesetz hat also jede unterthänige Verbindung aufgehört.

Eben dadurch aber, daß zwischen dem Unterthan und dem Grundherrn jede Verbindlichkeit aufgehört hat, ist der Miethbesitz erloschen, und für jeden Miethbesitzer so zu halten, als wenn er am 7. September 1848 wirklich gestorben wäre; denn sobald am 7. September 1848 jeder Verband zwischen dem Grundherrn und dem Unterthan aufgehört hat, so ist der Miethgrund dem Verfügungsrechte der Grundherrschaft, jedoch nicht mehr mit der, in dem Rectificationsgesetze, dann in dem Circulare vom 18. April 1787, Patent v. 3. Juli 1788 und der Currende vom 7. April 1790 enthaltenen doppelten oder politischen Beschränkung, sondern ganz im Sinne der §§. 526 und 1445 bürgerl. G. B. aus dem Ausflusse des Eigenthumsrechtes in das frei verfügbare Eigenthum so anheim gefallen, daß der Grundherr diese Realität nunmehr selbst behalten kann, indem durch das Gesetz vom 7. September 1848 jeder Unterschied des Dominical- und Rustical-Gründes aufgehört hatte.

Durch die Reichsverfassung § 29 ist das Eigenthum einem Jeden gewährleistet. Nimmt man nun an, daß durch die Abschaffung des Unterthä-

nigkeitsverbandes, das, dem Grundherrn zu den Miethgründen zustehende Eigenthumsrecht nicht aufgehoben oder benommen worden ist, so muß sich die erste Frage jedenfalls dahin beantworten, daß das Gesetz vom 7. September 1848 die bis dahin bestandenen Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Miethgründe nicht aufgehoben hat, und daß durch diese Aufhebung dem Eigenthumsrechte keine Folgen zugezogen worden seyen.

Das allerhöchste Patent vom 4. März 1849, §. 7, sagt ausdrücklich, daß auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestandverträge das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung findet.

Wenn man nun annimmt, daß der Besizer einer Miethhube nach dem Patente vom 20. April 1770, vom 3. Juli 1788, und nach der Currende vom 7. April 1790 kein Eigenthümer der Hube, sondern nur ein lebenslänglicher Fruchtgenießer, mithin nur zeitlicher Bestandnehmer derselben ist, welchem nur die in den §§. 509—521 b. G. B. enthaltenen Rechte zukommen, so muß man allerdings unumwunden aussprechen, daß die bis nun von den Miethhuben entrichteten Schuldigkeiten keiner Ablösung unterliegen, weil sie wirklich aus keinem, über die Theilung des Eigenthums geschlossenen Vertrage entspringen.

Eine weitere Frage wäre aber, woraus sich mit Sicherheit entnehmen lassen würde, welche einzelne Gründe noch miethrechtlich seyen, und bei welchen das Verhältniß des freien, oder sonst noch des getheilten Eigenthums Statt finde?

Es dürften viele Grundherrschaften seyn, die noch immer wähnen, daß die Huben ihrer gewesenen Unterthanen noch miethrechtlich seyen, und zwar aus dem Grunde, weil der Unterthan keine Kaufbriefe in Händen hat, und daher der Unterthan selbst daran zweifelt. Allein hierüber sollen sich nicht nur die Districts-Commissionen, sondern auch die Landes-Commissionen, welche zur Entlastung der Gründe berufen sind, strenge Beweise über die Miethrechtlichkeit der Gründe vorlegen lassen, denn es dürfte nicht genügen, zu sagen, der Unterthan möge erweisen, daß er die Realität oder Hube kaufrechtlich gemacht habe, denn viele haben ihre Urkunden verloren, bei vielen ist aber schon bei der Rectification im Jahre 1750 in den Rectificatorien das Kaufrecht eingetragen worden, ohne daß der gegenwärtige Besizer mehr etwas davon weiß. Es wäre daher hier vor Allem bei einem solchen Falle als Erkenntnisquelle nur die Rustical-Passion im Originale mit den freisämtlich bestätigten Stiftbüchern der betreffenden Grundentlastungs-Commission vorzulegen und standhaft nachzuweisen, daß die Hube wirklich miethrechtlich sey, weil im widrigen Falle der gesetzlichen Vermuthung für das freie Eigenthum Platz gegeben werden müßte.

C * * o, am 15. März 1850.

Politische Nachrichten.

O e s t e r r e i c h.

— Wien, 2. April. Die vom Volkshause in Erfurt mit großem Beifalle aufgenommene „Allgemeinen Betrachtungen“, welche Hr. v. Radowitsch am 26. v. M. vor Beginn der eigentlichen Verfassungsarbeiten entwickelte, bilden, wie begreiflich, im Augenblicke den Gegenstand lebhafter Discussionen. Namentlich kleindeutsche Journale streuen den mit Geschick zusammengewürfelten, schillernden und gli-

bernden, doch größtentheils des logischen Hintergrunds des entbehrenden Phrasen des gewiegten Diplomaten eine unsäglich Fülle von Beihrauch. In der That ist an der Wache der Rede, aber auch nur an ihr, wenig oder nichts zu tadeln. Sie ist eben ein rhetorisches Artefact und deshalb die Extase zu entschuldigen, worin sich etwelsche Zeitblätter, die schon in ganz gewöhnlichen Fällen einen großen Mangel an Besonnenheit zeigten, durch selbe versetzt fühlten. Das Großartigste in diesem Genre leistet die „Constitutionelle Zeitung“ welche folgenden Passus zu Marke bringt: „Diese Rede hält allen gegnerischen Bestrebungen einen Spiegel blendender Wahrheit und unverlöschlicher Thatsachen entgegen, vor dessen Licht keine Verdunkelung besteht und jede andere Beleuchtung erblast. Es sind Worte, die mit ehernen Stacheln in den Gemüthern Derer haften, die sie vornehmen. „Zu besserem Verständnisse dieser journalistischen Verzückung in höchster Potenz muß nebenbei bemerkt werden, daß die „Constitutionelle Zeitung“ zu den erbobtesten jener Organe gehört, welche Tag für Tag, Nummer für Nummer die österreichische Regierung mit dem Geiser gemeiner Erbitterung und unmotivierten Hasses verdächtigen und verlästern. Nach dieser vorläufigen Bemerkung wagen wir es, einen Blick „in den Spiegel blendender Wahrheit zu werfen“ der sich wunderbarer Weise aus den Worten des Erfinders der deutschen Union gestaltet haben soll. Was starrt uns entgegen? — Ein colossaler Ueberbau von gefärbten Redefäden, deren jedem solide Grundlage fehlt. Diese „allgemeinen Betrachtungen“, ganz geeignet, die einigermaßen mystische Subjectivität des Verfassers der „Gespräche aus der Gegenwart“ abzuspiegeln, riesen keinen weiteren Eindruck in uns hervor, als den der unbestimmten Sehnsucht, bald mit Jemanden zu verkehren, der die Sprache für mehr als eine Kunst die Gedanken zu verbergen hält. Zwar wunderbar, aber jedenfalls dunkel erscheint ein Gedankengang, der jetzt von „beispiellosem Selbstaufopferung“ überfließt, bald aber die Aeußerung sich entschließen läßt: „Preußen durfte und wollte bei Refürirung der deutschen Kaiserkrone nicht anders handeln, als es eben gehandelt.“ Ob das Nichtwollen ein freigelegenes, oder das Nichtdürfen ein durch eine französische oder russische Note herbeigeführtes war, darüber schlüpft der geniale Redner wie ein Kal über feuchten Sand. Noch an vielen, sehr vielen Stellen dieses parlamentarischen, auf augenblicklichen Effect berechneten Vortrages vermißt der Beurtheiler den streng logischen Zusammenhang. Wie schwankend ist z. B. die Annahme, „die preussische Regierung-sey bei ihrem Vorschlage von der Anerkennung zwei historischer Thatsachen ausgegangen, dem Streben der deutschen Nation nach Verbindung ihrer Glieder, und dem Streben der österreichischen Monarchie nach centraler Verbindung ihrer Theile.“ Gehören die acht Millionen Deutschösterreicher nicht auch zur deutschen Nation, und sind sie, weil im staatlichen Verbände mit anderen Völkern nur deshalb nicht berechtigt, am Einigungswerke Deutschlands Theil zu nehmen? Wenn sich, wie Hr. v. Radowiz aus Anlaß der Vertheidigung der preussischen Vorschläge vom Mai v. J. selbst sagt: „nur reindeutsche Staaten zu einem Bundesstaate zusammenschließen dürfen, dann dürfte Preußen eben so wenig als Oesterreich dem engeren Bunde beitreten, weil sich aus dem Umstande, daß das Großherzogthum Posen als deutsches Land erklärt wurde, noch nicht folgerichtig ergibt, daß es auch wirklich deutsches Land ist. Die „allgemeinen Betrachtungen“ des Staatsmannes, der sich berufen dünkt, „der Sehnsucht aller deutschen Herzen“ ein schwarzwweißes Eldorado zu schaffen, haben dem Entwicklungsgange der deutschen Wirren weder genügt noch geschadet, die Frage selbst ist durch sie nicht einmal in eine neue Phase getreten und der oratorische Kraftauswand des feingebildeten Staatsmannes erzielte keine andere Wirkung, als — seinen Zuhörern gegenüber — eine „dramatische“ im eigentlichen Wortsinne.

— Heute fand auf der Esplanade des Glacis vor dem Franzensthore die feierliche Verleihung der Theresienordenskreuze durch die Hand Sr. Majestät

Statt. Mehrere Zelte waren aufgeschlagen; eine unermeßliche Menschenmenge wohnte der erhebenden Feierlichkeit bei. Die Garnison war in Parade aufgestellt und defilirte am Schlusse an den allerhöchsten Herrschaften vorüber. Bewegte, freudige Stimmung aller Anwesenden verherrlichte das erhabene Fest.

— Man meldet uns aus Florenz 28. März: Das bekannte Journal „la statuto“ aus Florenz, welches in allen päpstlichen Staaten von der Cardinalcommissio schon seit einiger Zeit verboten war, ist jetzt auch in den neapolitanischen Staaten untersagt worden.

— Die toscanischen Journale enthielten seit einiger Zeit die lebhaftesten Discussionen über eine englisch-toscanische Differenz in Betreff der Entschädigungsforderungen, welche das englische Cabinet von der toscanischen Regierung verlange. Der officielle „Monitore Toscano“ vom 28. März erklärt, daß die dießfälligen Angaben zum größten Theile unrichtig seyen und glaubt keine weiteren Erklärungen in dieser Hinsicht geben zu sollen, indem die bezüglich Verhandlungen sich noch im Zuge befinden.

— Aus verlässlicher Quelle ist uns die Nachricht zugekommen, daß am 24. März d. J. alle Vorbereitungen getroffen waren, um den Bacher Francis-Canal, welcher in Folge der in den verflossenen Jahren in dem Kronlande Ungarn Statt gefundenen Kriegsverheerungen der Benützung bisher nicht zugänglich war, bereits am 26. März seiner ganzen Länge nach der Schiffahrt wieder zu eröffnen.

— Wie der „Ind. Belg.“ von Wien aus geschrieben wird, hat das Cabinet von St. Petersburg durch seinen Gesandten in Paris, Herrn von Kisselef, der französischen Regierung eine energische Note übergeben lassen, worin dieselbe aufgefordert wird, ihren Eifer in der Vermittlung, welche sie in der griechisch-englischen Differenz übernommen, endlich einmal zu bethätigen. Es wird darin beklagt, daß man sich mit seinen „guten Diensten“ bisher darauf beschränkt habe, Griechenland zu rathen, „es möge in Güte fertig zu werden trachten.“

— Dem Pestiher ungarischen Nationaltheater ist die höhern Orts nachgesuchte Unterstützungsumme von 16,000 fl. C. M. bewilligt und bereits angewiesen worden.

(w) Vom rechten Donauufer, 1. April. So betrübend und für den öffentlichen Verkehr nachtheilig einerseits die sich immer mehr häufenden Raubfälle besonders im tieferen Ungarn sind, so tröstlich ist andererseits die Ueberzeugung, daß die Regierung Alles anbietet, um den Buschklappern und Industriern aller Nuancirungen das Handwerk allmählig zu legen. Fast jede Nummer der Pestiher Journale bringt die Nachricht von der Aufgreifung mehr oder minder gefährlicher Banditen, und mit Vergnügen sehen wir besonders die Beamten energisch mit eingreifen und der Gensd'armerie allen möglichen Vorschub leisten. Wie ich höre, wird die Regierung binnen Kurzem eine Belohnung für diejenigen Civilbeamten und Gensd'armen veröffentlichen, welche sich durch die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit besonders verdienstlich machten. Im Gegenhalte zu dem eben Gesagten ist es nun um so weniger verzeihlich, wenn Correspondenten auf jede mögliche Weise die Bestrebungen unserer Gensd'armerie zu verdächtigen suchen, bald im offenen Angriffe, bald unter der Maske der Loyalität, wie es uns neulich eine amtliche Rüge in der „Pestiher Btg.“ gezeigt hat. Der Correspondent aus Körös bezweckte, oder wollte weiter nichts bezwecken, als daß die Dienste dieses braven Truppenkörpers sehr oberflächlicher Natur seyen; denn wie könnte er die gehässige Behauptung aufstellen: einige Mann Gensd'armen seyen von 10 ehemaligen Honvéd's „davon gejagt“ worden. Wir sind überzeugt, daß es eine Menge Individuen gibt, die das eben so wohlthätige, als dringend nöthige Institut der Landesicherheitswache mit scheelen Augen betrachten, wie überhaupt Alles bei ihnen verpönt ist, was nicht unter die Rubrik der „Edelmanns-Freiheit“ in Ungarn gehört; doch die Besseren im Lande, das gediegene Bürgerthum, anerkennt die Leistungen dieses Instituts mit dem vollsten Danke, und ist verständig genug, an dasselbe im Momente seines Werdens nicht

jene überspannten Forderungen zu stellen, die man an eine preussische oder bayerische Gensd'armerie stellen kann. Die Zeit wird es lehren, daß es auch in unserer Monarchie nicht an ebenbürtigen Männern zum Schutze des Vaterlandes fehlt.

Pesth, 29. März. Aus dem Esongrader Comitato wird dem „Magyar Hirlap“ vom 20. März geschrieben: Die in unserm Comitato so oft vorgekommenen Raubankfälle werden jetzt seltener, und es ist unserer Polizei bereits gelungen, drei solcher Hauptspießgesellen einzufangen. Einen vorzüglichen Muth hat der Polizei-Commissär des Esongrader Bezirks, Em. Kiss, an den Tag gelegt, als er den berüchtigten Räuber Andreas Szakay, vor dem die ganze Gegend zitterte, in einer Esongrader Kneipe persönlich beim Kragen nahm, obgleich bei dieser Erfüllung seiner Pflicht mehrere Schüsse auf ihn fielen. Der berührte Commissär hatte den Räuber fest gepackt, und ließ ihn nicht früher los, bis er mit Hilfe seines vor der Thür wartenden Burschen, demselben die Hände gebunden hatte, und ihn somit lebend dem Standgerichte überliefern konnte. Da jedoch der Verbrecher nicht in flagranti ertappt wurde, und auch die Schüsse in der Kneipe nicht trafen, so wurde derselbe bloß den ordentlichen Gerichten überwiesen.

Le m b e r g, 28. März. Vor ungefähr einem Monat wurde in den Waldungen beim Dorfe Pohorylec, Boczower Kreises, ein männlicher Leichnam entdeckt, dessen Glieder zum Theile von wilden Thieren zerrissen, zum Theile unter der langen Schneelage bereits verwest waren. — Ein zwölfsähriger Knabe, der sich im Gestrüppe eine Berte schneiden wollte, machte zufälliger Weise diesen traurigen Fund, indem er unter einer Schneelage ein Paar bestiefelter Füße hervorragend sah. Erschrocken machte er hiervon sogleich die Anzeige, welche im Orte um so größere Sensation erregte, als diese Entdeckung auf ein, zu Pohorylec im verflossenen Jahre sich zutragendes, höchst wichtiges und seltsames Ereigniß einiges Licht zu werfen schien. Zwischen dem 27. und 28. October verschwand nämlich der Grundherr von Pohorylec, Herr Johann Szepytycki, ein neuvermählter, in der Blüte seiner Jahre stehender Mann, plötzlich auf ganz unerklärbare Art, ohne daß es den genauesten, nach allen Richtungen hin gepflogenen Nachforschungen gelungen wäre, irgend eine Spur des Verschwundenen zu entdecken. Nur einige zurückgelassene Briefe ließen auf Selbstmord schließen, wenn gleich ein Anlaß zu dieser That aus den Verhältnissen des Verschwundenen durchaus nicht zu enträthseln war. Als nun in Folge der Entdeckung jenes Leichnams sogleich eine Commission, bestehend aus dem Kreisphysicus, dem Kreiswundarzte, dem Dominicalrepräsentanten, dem Ortsrichter und mehreren Gemeindegliedern zur genauesten Untersuchung des Falls an Ort und Stelle zusammentrat, ergab diese Untersuchung das doppelte Resultat: daß sowohl die Identität des aufgefundenen Leichnams mit der Person des im October 1849 verschwundenen Grundherrn Szepytycki, als auch die erfolgte Selbstentlebung desselben constatirt ward, u. z. der erstere Umstand: aus dem am Finger der einen Hand vorgefundenen gravirten Trauring des Verunglückten, aus einem am Halse vorgefundenen goldenen Medaillon, ferner aus den erkannten, dem Verbliebenen gehörigen Kleidungsüberresten und Haarbüscheln; — letzterer Umstand dagegen, nämlich die Selbstentlebung: aus einer am Schädel ersichtlichen, vom rechten Unterkiefer gegen die linke Schläfe gehenden Schusswunde, dann aus der, neben dem Leichnam vorgefundenen Doppelbüchse des von Szepytycki, deren eine Lauf abgeschossen, der andere aber noch geladen und mit gespanntem Hahne vorgefunden wurde.

Schw e i z.

Bern, 25. März. Der Tag von Münstingen ist zu Ende, und zwar ist an demselben, alles in möglichster Ordnung, Geseßlichkeit und ohne gegenseitige, bis zu Thätlichkeiten gehende Reibung der Parteien zu Ende geblieben. Die Zahl der auf der Leuenmatte dicht geschaarten Gegner des bestehenden Snel- Stämpflischen Regiments überstieg nach der geringsten Schätzung 12,000 Köpfe. Als

Frankreich.

Hauptredner traten nächst Blösch, H. Schnell und Röhlsberger, noch Dähler, Straub u. e. a. auf; alle sprachen sich auf das ruhigste, aber auch auf das entschiedenste gegen die Fortdauer der gegenwärtigen Regierung und der von ihr eingeführten sogenannten „nassauischen Fremdherrschaft“ aus. Die Berathung dauerte von 10 $\frac{1}{4}$ bis 11 $\frac{3}{4}$ Uhr. Um 12 Uhr nahm die Versammlung der Anhänger der jetzigen Staatsverwaltung im Canton Bern, auf der Barenmatte, ihren Anfang. Sie bestand aus etwa 6000 Männern, und schloß nach mehreren Reden und Abstimmungen gegen 2 Uhr Nachmittags. Beide Abtheilungen kehrten gleich nach beendigter Verhandlung in ihre Heimaten zurück.

Bern, 26. März. Die vielbesprochene große Volksversammlung von Münsingen ist gestern ohne Störung abgelaufen. Bekanntlich ist Münsingen der klassische Ort, von welchem die Bewegung ausging, durch die 1831 das Regiment der Patrizier gestürzt und die Souveränität des ganzen Volkes zur Geltung gebracht wurde. Die Aufregung beider Parteien ist so groß, daß kein Mensch sich einer ähnlichen erinnert. Kein Wunder also, daß trotz des gräulichsten Schneegestöbers sich über 16,000 Männer zu zwei getrennten Versammlungen zur selben Stunde fanden. Die Versammlungen nahmen die vorgelegten Programme, die sich fast nur in Nebenstimmungen unterscheiden, da die conservativen Führer mit ihrer eigentlichen Farbe durchaus noch nicht hervortreten dürfen, natürlich einstimmig an. Dagegen die beiden Parteien nur durch eine Hecke getrennt tagten und die Radicale noch die Störung der Versammlung von Thurnen zu rächen hatten, unterließ doch die allgemein erwartete Prügelei, die hier zu einer Schlacht geworden wäre. — In Bern herrschte beim militärisch geordneten Ausmarsch und Einzug beider Parteien das regste Leben. Fröh um 7 Uhr zog die schwarze (conservative) Colonne, größtentheils aus Herren und ihnen abhängigen Leuten bestehend, unter Stadt- und Bunsffahnen nach dem 3 Stunden entfernten Versammlungsorte. Ihnen folgten eine Stunde später, etwa 2000 Mann stark, die Radicale unter Musik, Gesang und dem Wehen zahlreicher Fahnen. Abends kam es natürlich zu zahlreichen Schlägereien zwischen Schwarzen und Rothem, mit denen die Stadt übersüßt war.

Deutschland.

Mainz, 27. März. In der verflorenen Nacht war unsere Stadt der Schauplatz blutiger Ereignisse. Um Mitternacht etwa entspann sich nämlich in der engen Schlossergasse ein wider Streit, in dessen Folge zwei Leichen auf dem traurigen Kampfplatze blieben und mehrere Verwundungen sich ergaben. Die Getödteten, zwei junge, kräftige Männer, heißen Deser und Seifert, und waren Steinkohlenträger. Ueber die Urheber des Streites und die Ursache herrscht noch völliges Dunkel.

Eberstadt, an der Bergstraße, 24. März. An der Wahl zum Volkshause nach Erfurt haben sich hier von 550 Urwählern dritter Classe nur 4 betheiligt, und zwar sämmtlich Angestellte. Von der zweiten Classe hatten sich drei, von der ersten Classe zwei Urwähler zur Wahl eingefunden.

Italien.

Rom. Der „Osservatore Romano“ bespricht in einem längeren Artikel die geheimen Gesellschaften Italiens und deutet darauf hin, daß Herr Cretineau-Joly mit der Abfassung einer Geschichte der römischen Revolution beschäftigt sey.

Bologna, 24. März. Ein Tagesbefehl der päpstlichen Regierung theilt dem päpstlichen Linienmilitär mit, daß alle jene Soldaten und Officiere aus den Reihen des Heeres gestrichen seyen, die sich unter der republikanischen Regierung verhehelt haben.

Palermo, 11. März. Im Auftrage des Fürsten von Satriano wird in jeder Gemeinde eine Commission aus den geachteten Bewohnern gebildet, welche die Administration der Gefangnisse überwachen und für die möglichst gute Verpflegung und Behandlung der Gefangenen sorgen sollen.

Paris, 28. März. Der Vorschlag de Baroche-Jaquelin's, die Nation direct über die Frage: Republik oder Monarchie? abstimmen zu lassen, wird auch heute noch vielfach besprochen. Bemerkenswerth ist, daß mit Ausnahme der „Gazette de France“, welche die Berufung an's Volk in der Voraussetzung, daß dieselbe nur die legitime Monarchie zum Resultat haben könne, immer vertreten hat, die legitimistischen Blätter den Vorschlag als in seinem Princip verwerflich bekämpfen. Die „Opinion Publique“ stellt folgende Betrachtungen für den Fall an, daß die Majorität der Nation sich wirklich für die monarchische Regierungsform entschieden und mithin dem Vorschlage gemäß den Zusammentritt einer neuen Constituirenden entschieden hätte: „Wenn Frankreich die Republik aufgeben will, — eine constituirende Versammlung mit der practischen Ausführung des vom Lande votirten monarchischen Princips beauftragen, hiesse über die traditionellen Gesetze Frankreichs, über die Principien und über die legitime Personification dieser Principien die Willkür eines Parlaments stellen, einem Beschluß constituirender Stimmkugeln ein vierzehnhundertjähriges Recht unterwerfen, die Thatsächlichkeit mit dem Recht abzuwägen, über den Grafen von Paris und den Grafen von Chambord abstimmen lassen. Das von einem constituirenden Parlament eingesetzte Königthum kann morgen von einem constituirenden Parlament abgesetzt werden und ein absetzbares Königthum kann dem Lande keinen Dienst leisten, weil es kein wahres Königthum ist. Ein solches Königthum ist nur eine heuchlerische Form der Republik und weiter nichts. Besser ist noch immer die wirkliche, aufrichtige Republik, als ein ohnmächtiges Scheinbild, ein leeres Nachwort von Monarchie.“ Die Hauptschwierigkeit, aus der Republik herauszukommen, ist offenbar immer noch, wie schon Lamartine in seinem „Conseiller du Peuple“ entwickelt hat, der Widerstreit der drei monarchischen Parteien, der Legitimisten, der Orleansisten und der Bonapartisten. Ein Abendblatt drückt sich hierüber ganz kategorisch in folgender Weise aus: „Es gibt bloß drei Mittel, um der gegenwärtigen Lage der Dinge ein Ende zu machen: eine fremde Invasion, ein Staatsstreich oder eine Berufung an's Volk.“ Man hat gesehen, welche Hindernisse bis jetzt letztere findet. Die Unwahrscheinlichkeit der beiden ersteren liegt ebenfalls auf der Hand.

Großbritannien und Irland.

London, 26. März. Innerhalb 9 Jahren (1840—1848) hat das englische Geschwader an der Küste Afrika's nach officiellen Berichten 625 Schiffe mit Regern weggenommen, von denen 578 verurtheilt worden sind. Die Zahl der dadurch befreiten Neger betrug 38.033, von denen aber 3041 starben, ehe sie in ihr Vaterland zurückgebracht wurden. — Unter den Reisenden, die jetzt nach Indien zu Dampfschiffe abgegangen sind, befindet sich auch George Burnbull, der erste Ingenieur der ostindischen Eisenbahn-Gesellschaft, und sein Stab. Der Bau dieser Bahn wird nun mit Ernst betrieben werden.

Donau-Fürstenthümer.

Bukarest, 19. März. Seit Monaten spricht man hier von dem Abmarsche der russischen Truppen, und es bleibt noch immer bei bloßen Vorbereitungen. Dennoch scheint jetzt ein Theil von ihnen wirklich marschfertig zu seyn. Dafür spricht unter andern das anbefohlene Beichten der Officiere und der Mannschaft mit der offenen Aeußerung, daß sie nun in einigen Tagen ihren Marsch antreten müssen, wie auch die anbefohlene Reparatur des Nationalcollegiums zu St. Sabbas, welches bis jetzt den Russen als Caserne gedient hat. Das Gebäude dieses Collegiums gehört, wie bekannt, einem der sogenannten, an die heiligen Orte (Jerusalem, Mons-Athos etc.) geweihten Klöster, deren jährliche Einkünfte auf 8.000,000 Piaster sich belaufen. Nun erschien daselbst vor einigen Tagen ein von dem Erarchen dieser Klöster beauftragter Ingenieur, um einen Kostenüberschlag zu verfertigen. Das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichtes hat nämlich die Verfügung getroffen, daß die Kosten für die vom

russischen Militär im genannten Gebäude verursachten Beschädigungen aus den Einkünften dieser überreichen Klöster bestritten werden sollen.

Neues und Neuestes.

Wien, 2. April. Der bei der Vertheilung der Theresien-Orden Statt gehabten Feierlichkeit, wohnten auf den Wunsch Seiner Majestät auch die Böglinge der Wiener-Neustädter k. k. Militär-Akademie bei, und wurden dieselben, bei 500 Köpfe stark, zu diesem Behufe von Neustadt um fünf Uhr Fröh mittelst eines Separatzuges nach Wien befördert. In der Restauration des Gloggnitzer-Bahnhofes war für die jungen Böglinge ein Frühstück und nach dem Einrücken von der Parade ein Mittagmahl bereit gehalten, wornach dieselben wieder mittelst Separattrain nach Wiener Neustadt zurückkehrten.

In den Schul-Localitäten zu St. Anna fand vor einigen Tagen die Versammlung-sämmtlicher Oberlehrer der hiesigen Volksschulen Statt. Gegenstand der Besprechung war die Abfassung einer Petition an das Unterrichts-Ministerium wegen Feststellung der schul-öconomischen Verhältnisse.

Die von einigen Blättern gebrachte Nachricht, daß die Einführung der neuen Gerichtsbehörden verschoben worden sey, scheint auf einem Irrthume zu beruhen, da die definitive Entscheidung hierüber erst im Laufe dieser Tage erfolgen wird, doch hören wir verlässlich, daß nach dem Antrage die Wirksamkeit dieser Behörden im Monate Mai beginnen werde. Die neue Strafprozeß-Ordnung aber dürfte sammt dem Institut der Jury erst im Monat Juni ins Leben treten.

Aus Pesth wird geschrieben, daß auch dort die Bewerbungen um Pässe zur Auswanderung ins Ausland in einer Weise zunehmen, die früher noch nie vorgekommen ist. Unter den Auswanderungslustigen befindet sich zahlreich der besitzende Adel.

Den Statthaltereien ist der Auftrag zukommen, die unterstehenden Behörden anzuweisen, daß Recurs-Eingaben um Entscheidungen über Apotheker- und chirurgische Gewerbe, so fern es sich nicht um Entscheidung über die radicirte Eigenschaft oder Verkäuflichkeit des Gewerbes handelt, dem Ministerium des Innern zu überreichen sind.

Das Ministerium für Landes-Cultur hat im November v. J. für die beste Ausarbeitung eines zeitgemäßen Vorlesebuches über Landwirthschaft für Ackerbauschulen einen Preis von 200 Stück Ducaten ausgesetzt. Da bereits mehrere Ausarbeitungen eingelaufen sind, so wird, wie wir hören, die Zuerkennung des Preises nächstens erfolgen, und die Herausgabe des gekrönten Werkes sogleich veranlaßt werden.

Aus verlässlicher Quelle erfahren wir, daß die definitive Organisation der Gend'armerie in den Kronländern vor Anfang des Monats Juni nicht zu Stande kommen dürfte, da die Lieferungszeit der Montours- und Armaturstücke von den meisten der diesfälligen Contrahenten bis Ende Mai ausgedehnt wurde.

Der Stand des k. k. österr. Leopold-Ordens zählt mit heutigem Tage: 23 Großkreuze, 54 Commandeurs und 235 Ritter, zusammen 312 Mitglieder; hierunter gehören an: 161 der Generalität, 104 den Stabs- und 41 den Ober-Officieren.

Nach einer Ministerialverordnung haben die Vertreter der Berechtigten und Verpflichteten bei den Grundentlastungs-Commissionen von Seite des Staates keine Vergütung für ihre Mühewaltung anzusprechen, weil die Grundentlastung zum Besten des Landes ist, und daher von Seite der Gemeinden oder Stände auf einen Beitrag gezahlt werden kann.

Telegraphische Depesche.

Berlin, 1. April. Die heute fälligen Pariser Depeschen vom Ostersonntage sind ausgeblieben. Hier spricht man sehr stark von der bevorstehenden Entlassung des Ministers Manteuffel. Nämliche Bestätigung ist noch abzuwarten.

Feuilleton.

Abschied von dem Heimatlande.

Schaurig schlug des Thurmes Glocke
Meinem Ohr die Abschiedstunde,
Als ich sah zum Wanderschocke,
Ward mein Herz so plötzlich wund:
Denn vom Lande sollt ich ziehen,
Wo das Leben ich erbielt;
Ach! die Räume sollt' ich fliehen,
Wo das Herz zuerst gefühl! —

Wo die erste Morgenröthe
Mich im Jugendtraume fand,
Und auf blumenreicher Stätte,
Ich die ersten Kränze wand:
Wo auf sanftem Rosenhügel
Erster Freundschaft Tempel sacht,
Und um helle Wasserpiegel
Stets ein milch'rer Ddem weht!

Wo im Saine Philomèle
Mir das erste Liebchen sang,
Und um die geweckte Seele
Sich ein hehres Leben schlang:
Wo die ersten Lebensstunden
Ich im frohen Kreis durchbracht,
Von der Freundschaft Band unwunden,
Und der Liebe Zauber macht! —

Lebet wohl, ihr holden Räume,
Die so reichlich mich beglückt,
Und ihr süßen Jugendträume,
Die mein Herz so oft entzückt;
Lebet wohl, ihr Freunde alle,
Nehmet hin den Abschiedsgruß!
Denket mein im Heimatthale,
Da ich fern euch bleiben muß! —

Lebet wohl, ihr goldenen Sterne,
Die ihr meine Zeugen wart;
Sehnend blick' ich in die Ferne,
Wo ihr meiner tröstend harrt:
Lebet wohl, ihr Nebenhügel,
Wo die Traube golden reißt,
Und ihr klaren Wasserpiegel,
Wo ein sanft'rer Zephyr streiß! —

Leb' auch wohl, du holdes Städtchen,
Meiner Jugend Zaubervort,
Und ihr frühgekannten Mädchen
In der lieben Heimat dort;
Lebe wohl, du Land der Bäume,
Das ich ewig nenne mein;
Lebe wohl, du Heimatthone,
Lebe wohl, du theures Arai! —

Novic.

Die Snomen.

Ein Märchen von Wenzel Jos. Wenzel.
(Schluß.)

Warnefried fand Alles in bester Ordnung, denn die guten Nachbarn, welche über Guntram's Verlust und Warnefried's langes Ausbleiben untröstlich waren, und Letzteren mehre Tage lang vergeblich gesucht hatten, trugen Sorge dafür, daß dieser, falls er dennoch, wie sie noch hofften, zurückkehren würde, alles zu seiner Zufriedenheit fände. Ja, ihre liebevolle Sorgfalt ging so weit, daß Warnefried ein weiches Lager aus duftigem Moose bereitet und den Tisch mit Brod, frischer Milch und Früchten besetzt fand. Warnefried kühlte sich zu desto innigerem Danke gegen die guten Leute verpflichtet, je mehr er besorgt gewesen war, daß seine angebetete Sormine nicht gleich in den ersten Augenblicken ihrer Ankunft mit Entbehrungen zu kämpfen hätte. Liebe würzte das einfache Mahl und machte, daß Sormine auf den Abstand vergaß, der zwischen dieser einfachen Nahrung und den schmackhaftesten Früchten im Reiche der Snomen Statt fand. Früh Morgens, ehe der Tag noch graute, verließ Warnefried das Lager, und eilte nach dem Garten, um unter dem Rasensitze, die von dem Rubinden angedeuteten Kleinode, womit er seine Abkunft beweisen zu können hoffte, zu suchen. Er grub nicht lange, so stieß er mit dem Grabschert an ein Kästchen, welches er herausnahm und öffnete. Er

fand darin eine aus schwarzen und blonden Haaren geflochtene Kette mit einem reich mit Edelsteinen besetzten Medaillon, auf dessen einer Seite er das Bild seiner Mutter, auf der andern jenes seines Vaters erblickte, ganz ähnlich jenen Bildern, welche er im Spiegel des Sees gesehen hatte. Daneben lagen die Brautringe seiner unglücklichen Aeltern mit den Namen und Wappen derselben. Schmerz und Freude wogten in seiner Brust bei dieser Entdeckung, er drückte die theuren Bilder an Herz und Lippen, und benehgte sie mit einem Strome von Thränen. Dann eilte er zu seiner Geliebten, die kaum erwacht am niedrigen Fensterchen stand, und im Anschauen der ihr noch unerkannten Pracht des Sonnenanges verloren war. Er schlich sich leise herbei, um ihr Entzücken nicht zu stören, bis sie selbst vom Glanze der aufsteigenden Sonne geblendet, sich umwendend an seinen hochklopfenden Busen sank, während Warnefried's feurige Küsse den Schreckensruf erstickten, der ihren Lippen zu entfliehen bereit war. — Wer vermag aber das Staunen, die Freude und die Verwunderung der guten Köhler zu schildern, als sie Warnefried und an seiner Seite die schöne Sormine mit ihrem funkelnden Demantschmucke erblickten. Sie dachten nicht anders, als daß dieses ein himmlisches Wesen seyn müsse, und ließen sich nicht hindern, in höchster Verehrung vor ihr niederzusingen. Warnefried ergoß sich an ihrer Verwunderung, die noch höher stieg, als er ihnen seine Abenteuer im Reiche der Snomen erzählte, und wie er zu Sormine's Besitze gelangt sey. Erst als sie erfuhren, daß sie menschlicher Herkunft sey, wagten sie es, schüchtern sich ihr zu nähern, ihr Gewand und ihre Hände zu berühren, und waren außer sich vor Freude, daß die schöne Unbekannte ihre Liebkosungen duldet, ohne darüber zu zürnen. Wie jubelten sie aber nicht, als Warnefried ihnen ankündigte, er sey nun ein reicher und mächtiger Ritter geworden, und wolle aus Dankbarkeit für alle ihm bisher erwiesene Beweise ihrer Liebe sie gleichfalls wohlhabend und glücklich machen, falls sie geneigt wären, ihre Hütten zu verlassen, und ihm zu seinen Burgen zu folgen. Alle schrien wie aus einem Munde, sie wollen ihm treu folgen, wohin er sie führen möge. Warnefried gab nun einigen der erfahreinsten unter ihnen, welche die nächst gelegenen Städte mit ihrer Ware zu besuchen pflegten, einige Klumpen Goldes und trug ihnen auf, für ihn eine der schönsten Ausstungen, für seine Braut die kostbarsten Gewänder, nebst einer Anzahl Pferde, Geschirre, Waffen und an ere Bedürfnisse zu holen. Als Alles herbeigeschafft war, begab er sich auf die Reise nach der Residenz, wies sich dort als rechtmäßigen Erben der Burgen seiner Aeltern aus, und genoß ungetrübt jenes Glück, welches das türkische Verhängniß ihnen verweigert hatte.

Miscellen.

— Heirathsantrag. Im Intelligenzblatte der „Wiener Zeitung“ ist unter andern folgender Heirathsantrag zu lesen: „Ein junger 30jähriger Geschäftsmann, gesunder Natur, wünscht sich mit einem Mädchen von 18—24 Jahren, welche ein Einkommen von jährlich 1500 fl. C. M. nebst sonstigen Tugenden und gesunde Zähne nachzuweisen im Stande ist, zu verheirathen.“

— Es wurde kürzlich mitgetheilt, daß in einer kleinen Stadt Frankreichs ein wohlhabender Mann sein einziges, zweijähriges Kind in einem alten Geigenkasten statt eines Sarges beerdigen ließ. Man bringen wir das Pendant hinzu, welches sich ebenfalls in Frankreich ereignete. In Valois ließ ein vormärzlicher Mann seinen alten 82jährigen Viter in einem alten Uhrkasten beerdigen, und von dem Gelde, welches der Sarg gekostet hätte, ließ er einen neuen Schrank über seine Uhr machen. Die Behörde wollte diesen Frevel eines entarteten Sohnes an der Leiche seines Vaters verhindern, doch leider gibt es für derlei Dinae in Frankreich kein Gesetz, und so wurde der alte Vater in dem Uhrgehäuse nach seiner letzten Ruhstätte gebracht!

— Der neue Kaiser von Hayti gibt dem „Pariser-Charivari“ Stoff zu einigen ergötzlichen Carticaturen. Die eine stellt den Kaiser Soulouque dar, wie er im Staatsrathe, der gerade den neuen Code-Napoleon-Soulouque zu redigiren hat, präsent; er hält eine Peitsche in der Hand, und die schwarzen Staatsräthe verkriechen sich furchtsam unter den Tisch. Eine andere führt die Kaiserin in sehr kurzem Rock vor; neben ihr steht ihr erlauchter Gemahl und tröstet sie, daß, wenn die Finanzen sich werden gebessert haben, er ihr auch den fehlenden Stoff kaufen werde, um den Schlepp noch kaiserlicher zu machen. Auf einem dritten Bilde mustert der Kaiser seine Garde, die Mannschaft hat aber keine Beinkleider, sondern bloß Schwimnhosen; da wendet er sich zu einem nebenstehenden General, der zwar einen Federhut und gestickten Frack, aber ebenfalls keine Beinkleider hat, mit den Worten: „Als Grande Tenne ist das nicht übel, aber für die Petite Tenne wünschte ich etwas Einfacheres.“ Endlich auf dem letzten Bildchen überreicht Soulouque einem General seinen neu gegräudeten Orden, um ihn im Knopschock zu tragen. Der verdienstvolle Krieger hat aber keinen Rock, folglich auch kein Knopschloß, und so muß er den Orden an der Schwimmhose befestigen.

— Hr. Macfarlane, derselbe der vor 20 Jahren sein „Constantinople in 1828“ herausgegeben, hat nach einem abermaligen Besuch in der türkischen Hauptstadt ein „Turkey and its Destiny“ herausgegeben, welches Schicksal er sehr schwarz malt. Er führt darin das Urtheil des bekannten amerikanischen Missionärs Southgate an, welches also lautet: „Der junge Sultan ist mild gesinnt, aber seine Erziehung im Harem war sehr mangelhaft; jetzt lebt er ganz im Harem und wird von den Launen seiner Weiber beherrscht, die nicht nur durch ihre Verschwendungen seinen Schatz leeren, sondern auch seinen Geist und Körper zu Grunde richten. Dieß Leben führt er, seit er als ein Knabe von 16 Jahren den Thron bestieg. Die Wahrheit dringt selten durch die Mauern des kaiserlichen Harems, und seine einsichtsvollsten Minister zittern vor den Intriguen seiner Weiber und Eunuchen. Er meint es gut, soweit seine beschränkten Kenntnisse gehen, ebenso vielleicht zwei oder drei seiner jetzigen Minister, aber sie haben keine Werkzeuge, um zu wirken. Die Beamten sind so bestechlich und räuberisch, wie je, und wo sie von dem Regierungsstabe und der Kritik europäischer Gesandten und Consuls entfernt sind, so tyrannisch und grausam wie vorher. Hier und da mag sich eine Ausnahme finden, aber ich weiß nie, daß ein guter Pascha lange seinen Platz behauptete. Was den Tanzman betrifft, der Moslems, Christen und Juden gleich zu behandeln verspricht, so ist dieß in neun Fällen unter 20 eine Inconsequenz und eine Unmöglichkeit, so lange man dem Islam treu bleibt; geht man von der Hauptstadt aus nur eine Tagreise nach Asten hinein, so gilt diese „schöne Ordnung“ gar nichts mehr. Die übereiten türkischen Reformatoren haben ohne eine Basis gebaut; sie stützen sich auf keine religiöse Gesinnung, sondern thun alles, um sie auszurotten, und das ist ihnen in den letzten 12 Jahren schon ziemlich gelungen. Sie pugen ein orientalisches System mit Fetzen verschiedener europäischer Systeme aus, und beide werden nie verschmelzen.“ (Ausland.)

— Der Erkönig Louis-Philipp beschäftigt sich mit der Redaction seiner Memoiren, dieser Arbeit geht die Geschichte des Hauses Orleans voran. Einer der ersten Buchhändler von Paris hat dem Erkönig Anträge zur Veröffentlichung dieser Memoiren machen lassen, der König hat jedoch geantwortet, daß diese Veröffentlichung erst nach seinem Tode erfolgen wird.

— Eine Nebenmutter. In Diegenhof hat eine Frau, die seit Kurzem zum zweiten Male sich verheiratet hat, ihre Kinder aus erster Ehe verhungern lassen, aus Rache gegen ihren ersten Mann, und ist dieselbe gefänglich zur Haft gebracht.

Zweisyblige Charade.

Voglein, Fischlein sind mein Erstes,
Und im Staub das Käserlein;
Selbst die kleinsten der Atome: —
Und der Mensch sollt' es nicht seyn?
Wenn die Sterne kaum verkauft
In der Lüfte Ocean,
Zog im Sonnenelbesglanze
Meine Zweite licht heran.

Sieben traute Brüder wechselu
Tag auf Tag die Herrscherkrone,
Uberglaube steht mein Ganzes
Voll Gefahr nur auf dem Throne!

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 3. April 1850.

Staatsschuldschreibungen zu 5 pSt. (in G.M.)	92 15/16
detto " 4 1/2 " " "	82 1/16
detto " 4 " " "	72 1/4
detto " 2 1/2 " " "	49
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834, für 500 fl.	825
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 pSt. (in G.M.)	50
Obligat. der allg. und ungar. Hofkammer, der älteren lombardischen Schulden, der in Florenz und Genua aufgenommenen Anlehen	zu 3 p Ct. —
	" 2 1/2 " " " —
	" 2 1/4 " " " —
	" 1 3/4 " " " —

Wechsel-Cours vom 3. April 1850.

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Rthl. 163 G.	2 Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Cur., Guld. 117	Ufo.
Frankfurt a. M., für 120 fl. südd. Ver-eins-Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld. 117 3/4	3 Monat.
Genua, für 300 neue Piemont. Lire, Guld. 137 G.	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl. 173 3/4	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guld. 117 G.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	11-46
	11-48
Paris, für 300 Franken, Guld. 139	3 Monat.
	2 Monat.
	2 Monat.

Gold - Agio nach dem „Lloyd“ vom 2. April 1850.

Kais. Münz-Ducaten Agio	Brief	Geld
detto Rand- " "	24	23 1/2
Napoleon's-or	23 1/2	23
Souverain's-or	9.40	9.36
Friedrich's-or	16.30	16.25
Preuß. Dors	—	9.40
Engl. Sovereigns	—	9.46
Ruß. Imperial	9.45	9.40
Doppie	—	36 1/2
Silberagio	—	18

In der **Ign. Al. v. Kleinmayr'schen**

Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Albert, L. A., der englische Dolmetscher.
Eine kurze und leichtfaßliche Anleitung zum leichten u. schnellen Erlernen des englischen Sprechens, für deutsche Auswanderer nach Nordamerika u. Australien. Leipzig 1850. 50 kr.

deutsch-englisches und englisch-deutsches Handwörterbuch für deutsche Auswanderer nach Nordamerika und Australien. Mit durchgehend richtigiger Aussprache, einem Verzeichniß der Namen der Staaten, Städte, Ströme und Gebirge der Vereinigten Staaten und deren Aussprache, nebst einer Tabelle über Münze, Maß u. Gewicht. Leipzig 1850. 40 kr.

Broßig, M., Gesangbuch für den katholischen Gottesdienst. In Verbindung mit seinem Choralbuche. Breslau 1850. 20 kr.

M., Choralbuch für den katholischen Gottesdienst. Nebst einem Anhange: Vorspieler zu den Melodien der Predigtlieder. Breslau 1 fl. 40 kr.

Curtius, Dr., der persönliche Schutz. Nach der englischen Original-Ausgabe, deutsch bearbeitet. 2te Auflage. Leipzig. 34 kr.

Kunkel, F. J., der Singfreund. Eine Auswahl 3stimmiger Lieder, zunächst für Lehr- & Schulanstalten. Gießen. 26 kr.

Mayer, Theodor, Anleitung zum Cyle. Wien. 1850. 1 fl.

Schlegel, C. F., vollständiges Handbuch der Mühlenbaukunst nach den neuesten wichtigsten Erfindungen und Verbesserungen, mit besonderer Berücksichtigung der amerikanischen und schweizerischen Kunstmühlen. Nebst Anleitung, gewöhnliche Mahlmühlen nach dem amerikanischen System einzurichten. Lehrbuch für Mühlenbauer u. Müller. Mit vielen Abbildungen. 3te Auflage 1te Lieferung. Gera u. Leipzig 1850. 50 kr.

3. 596. (1)

Das Buch des Lebens.

Bei **JOH. GIONTINI** in Laibach ist zu haben:

Dr. Samuel La Mert's Lebenskunst.

Eine vollständige Lösung der großen Frage. „Wie man Leben muß.“

Herausgegeben von **Dr. Naudnis.**

Mit Holzschnitten. Preis 1 fl. 21 kr.

Bücher, Musikalien und Fortepiano's sind zu den billigsten Bedingungen auszuleihen

bei **Joh. Giontini** in Laibach am Hauptplatz.

3. 612. (2)

Kundmachung.

Zur Kundmachung, der am 1. April d. J. in Wirksamkeit tretenden täglichen Stellwagenfahrt zwischen Steinbrücken und Agram, vom 14. d. M., wird noch beigefügt: daß der Stellwagen von Agram täglich Abends in Steinbrücken so zeitig eintreffen wird, daß die Reisenden mit dem von da um 10 1/4 Uhr gegen Wien, und um halb ein Uhr nach Mitternacht gegen Laibach abfahrenden Posttrain fortfahren können, und daß die Fahrpreise betragen:

Bon Steinbrücken nach Ruckenstein	1 fl. — kr.
" " " Gurkfeld oder Wieden	2 " — "
" " " Rann	2 " 30 "
" " " Agram	4 " — "
und umgekehrt:	
Bon Agram nach Rann	1 fl. 30 kr.
" " " Gurkfeld oder Wieden	2 " — "
" " " Ruckenstein	3 " — "
" " " Steinbrücken	4 " — "

Steinbrücken den 29. März 1850.

Franz Sartory
aus Laibach.

3. 597. (2)

Ein Bäckerhaus in Graz

samt Bäckergerber, welches im besten Betriebe steht, ist sehr billig zu verkaufen. Wirkliche Käufer, mit Ausschluß aller Zwischenhändler, erfahren das Nähere im Geschäfts-Comptoir des Anton Klepp am Hauptplatz Nr. 225 zu Graz. Briefe franco.

Für den Unterricht

italienischen Sprache und Literatur,

nach einer sehr faßlichen Methode (eine Modification der berühmten Takot'schen Methode) empfiehlt sich

Dr. V. F. Klun.

(Näheres im Comptoir der Laibacher Zeitung.)

Bei **Ignaz v. Kleinmayr** ist unter der Presse, und vorläufig die erste Hälfte des ersten Bandes erschienen von:

Razlaganje

kersanskiga katoljskiga nauka,

spisal

Andrej Albrecht.

In Umschlag geheftet. Preis mit Vorhineinbezahlung der letzten (6.) Abtheilung, die s. Z. als Rest nachgeliefert wird, 2 fl.

Pränumerationspreis für alle 6 Abtheilungen 5 fl.

Dieses ausgezeichnete Werk des durch seine übrigen Schriften und durch seine practische Seelsorge rühmlich bekannten Herrn Verfassers wird 80 — 90 Druckbogen umfassen und in 6 Abtheilungen ausgegeben werden. Um jedoch die wirklich kostspielige Herausgabe des Werkes in etwas zu decken, wird darauf eine Pränumeration eröffnet, und ist der wirklich vorhinein zu erlegende Pränumerationspreis für das ganze Werk in 3 starken Bänden oder in 6 Abtheilungen nur 5 fl., dagegen der Subscriptionspreis für jede Abtheilung 1 fl., mit Vorhineinbezahlung der letzten Abtheilung, welche seiner Zeit als Rest nachgeliefert werden wird. Der Druck der zweiten Abtheilung ist ebenfalls fast vollendet, und kann dieselbe sicher im Monat April l. J. ausgegeben werden; die Fortsetzung kann in kurzen Zwischenräumen erfolgen, weil unausgeseht deren fortgearbeitet wird, und das ganze werthvolle Manuscript vorliegt.

bei **Joh. Giontini** in Laibach am Hauptplatz.

(3. Laib. Stg. Nr. 76 vom 4. April 1850.)